ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, letztmalig geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [2] und letztmalig verlängert durch Beschluß vom 28. Juni 1966 [3],

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [4] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 10. November 1964 [5] über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 1. April 1966 [6] und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966 [7],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der mit Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben haben sich geändert. Die Höhe dieser Abgaben ist daher entsprechend zu ändern.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Zeit von Januar bis März 1966 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff, frei belgisch-luxemburgischer Grenze und nach Verzollung, von 602,30 bfrs. Der Preis für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke beträgt demnach 692,64 bfrs oder 55,41 DM.

In der Französischen Republik betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 69,63 ffrs für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines mittleren Verarbeitungssatzes von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Erzeuger gezahlten Durchschnittspreises von 9,09 ffrs, einer vom Staat gewährten Subvention von 1,43 ffrs und der Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 19,— ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. Andererseits wurden im 1. Trimester 1966 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Es kann daher für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu seiner Herstellung verwendeten Kartoffelstärke dem obengenannten Preis abzüglich des Betrages der Erstattung, die gemäß Artikel 14 der verlängerten Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [8] und Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission [9] bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes gewährt werden kann. Die tatsächlichen Versorgungskosten betragen im vorliegenden Fall demnach 64,20 ffrs oder 52,01 DM für 100 kg der betreffenden Ware. Dabei wird eine Ausfuhrerstattung von 15,87 ffrs für 100 kg Dextrin zugrunde gelegt, berechnet einerseits auf der Grundlage eines mittleren Schwellenpreises für Mais, der in der Französischen Republik für die Monate Juli bis September 1966 auf 47,78 ffrs für 100 kg und in der Bundesrepublik Deutschland auf 41,63 DM für 100 kg beziffert werden kann, und andererseits auf der Grundlage einer gemäß Artikel 1 der ver-

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
[3] AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.
[4] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
[5] AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.
[6] AB Nr. 80 vom 3. 5. 1966, S. 1209/66.
[7] AB Nr. 122 vom 7. 7. 1966, S. 2264/66.
[8] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.
[9] AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.

längerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates (1) bei der Erzeugung gewährten Erstattung, die in den beiden Mitgliedstaaten 9,— ffrs bzw. 17,15 DM für 100 kg Mais beträgt.

Im Königreich der Niederlande betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 54,68 Gulden für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines mittleren Verarbeitungssatzes von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Erzeuger gezahlten Durchschnittspreises von 7,40 Gulden und der Transportkosten von 0,37 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11,— Gulden für 100 kg Kartoffeln und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. Andererseits wurden während des ersten Trimesters 1966 keine Einfuhren von Kartoffelstärke festgestellt. Für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke kann demnach ein Durchschnittspreis von 62,88 Gulden angesetzt werden. Soweit die betreffenden Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu ihrer Herstellung verwendeten Kartoffelstärke dem obengenannten Preis, abzüglich eines Betrages der sich jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke oder Kartoffelstärke zusammensetzt aus dem Betrag der Erstattung von 9,31 Gulden für 100 kg Dextrin, die dieser Mitgliedstaat bei der Erzeugung von Mais gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates gewährt, und aus dem Betrag der Beihilfe, die dieser Mitgliedstaat bei der Ausfuhr dieser Waren in andere Mitgliedstaaten gewährt und die er auf 7,53 Gulden für 100 kg Dextrin für die Monate Juli bis September 1966 festgelegt hat. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der Kartoffelstärke, aus der das vom Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführte Dextrin gewonnen wird, betragen demnach 46,04 Gulden für 100 kg oder 50,87 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 54,60 DM für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines Verarbeitungssatzes von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines Durchschnittspreises für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,01 DM für 100 kg Kartoffeln, einer vom Staat gewährten Subvention in Höhe von 13,64 DM für 535 kg Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von 17 v. H., der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 16,— DM für 100 kg Kartoffelstärke und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. Andererseits beträgt der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, für die Monate Oktober 1965 bis März 1966 54,37 DM für 100 kg. Bei Zugrundelegung einer inländischen Jahreserzeugung von 40 000 Tonnen Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1965/1966, mithin 20 000 Tonnen in 6 Monaten, und der im gleichen Zeitraum, Oktober 1965 bis März 1966, getätigten Einfuhren von 15 080 Tonnen Kartoffelstärke kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 62,67 DM angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten, zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 13,95 bfrs für 100 kg, abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86,— bfrs für 100 kg. Legt man für die Monate Juli bis September 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 391,— bfrs für 100 kg zugrunde, so kann für den Mais, aus dem 100 kg des von diesen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Dextrins gewonnen werden, ein Durchschnittspreis von 544,32 bfrs oder 43,55 DM angesetzt werden.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 9,— ffrs für 100 kg. Legt man für die Monate Juli bis September 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 47,78 ffrs zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 68,40 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen hingegen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu seiner Herstellung verwendeten Mais dem obengenannten Preis, abzüglich des Betrages der Erstattung, die gemäß Artikel 14 der verlängerten Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes gewährt werden kann. Bei Zugrundelegung einer Ausfuhrerstattung von 14,63 ffrs für 100 kg Dextrin betragen die tatsächlichen Versorgungskosten im vorliegenden Fall 53,77 ffrs oder 43,56 DM für 100 kg dieser Waren.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats. Legt man für die Monate Juli bis September 1966 einen durchschnittlichen Richtpreis

(1) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

von 4 520 Lire für 100 kg Mais zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais — soweit das Dextrin von dem betreffenden Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird — ein Durchschnittspreis von 7 714 Lire oder 49,37 DM angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,01 Gulden für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 5,03 Gulden für 100 kg. Legt man für die Monate Juli bis September 1966 einen weiteren Schwellenpreis von 31,63 Gulden für 100 kg zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 Gulden angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu seiner Herstellung verwendeten Mais dem obengenannten Preis, abzüglich des Betrages der Beihilfe, die dieser Mitgliedstaat bei der Ausfuhr dieser Waren in die anderen Mitgliedstaaten gewährt und die er auf 6,95 Gulden für 100 kg Dextrin für die Monate Juli bis September 1966 festgesetzt hat. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem Mais, aus dem das vom Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführte Dextrin gewonnen wird, betragen demnach 40,17 Gulden für 100 kg oder 44,39 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,05 DM für 100 kg, abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 17,15 DM für 100 kg. Legt man für die Monate Juli bis September 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 41,63 DM für 100 kg zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 43,57 DM angesetzt werden.

In Anbetracht der obigen Angaben beträgt der unterschiedliche Preisstand der zu je 100 kg dieser Waren verarbeiteten Rohstoffe bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat, bezogen auf die Herstellungskosten von Dextrin :

(DM/100 kg)

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU	Frankreich	Italien	Niederlande
Kartoffelstärke	7,26	10,66	—	11,80
Mais	—	—	—	—

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des ersten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 für Einfuhren aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, der Französischen Republik und der Italienischen Republik bei Dextrin auf der Grundlage von Mais nicht gegeben sind.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgaben betragen für 100 kg Dextrin, frei deutsche Grenze und unverzollt, in den Monaten Oktober 1965 bis März 1966 bei der Ausfuhr aus :

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 59,98 DM,

— der Französischen Republik 62,49 DM,

— dem Königreich der Niederlande 63,96 DM —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Ausgleichsabgaben, festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 1. April 1966 und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, wird bei Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Bundesrepublik Deutschland aus dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande entsprechend nachstehender Aufstellung geändert :

Betrag der Ausgleichsabgaben

Erzeugnisse und Tarifnummern	BLWU		Niederlande		Frankreich		Drittländer
	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. 35.05 A)							7,96
Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	5,16	61,43	9,56	8,24	8,48	9,97	

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 18. Mai 1966 zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von feinen Backwaren aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, letztmalig geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (2) und letztmalig verlängert durch Beschluß vom 28. Juni 1966 (3),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (4) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 18. Mai 1966 (5), mit der die Französische Republik zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von feinen Backwaren aus verschiedenen Mitgliedstaaten ermächtigt wurde, verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966 (6) und geändert durch Entscheidung vom 20. Juli 1966 (7),

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(3) AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.
(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(5) AB Nr. 107 vom 16. 6. 1966, S. 1917/66.
(6) AB Nr. 122 vom 7. 7. 1966, S. 2264/66.
(7) AB Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2692/66.